

## MUSTER

### Satzung für eine unselbstständige Stiftung (Kirchengemeinde)

## SATZUNG

der ...*(Name der Stiftung)*,

### Präambel

#### *Ziele der Stiftung*

Zur Ordnung und Regelung der Arbeit ihrer unselbstständigen Stiftung gibt sich die Ev. .... Kirchengemeinde ..... gem. Artikel 74 und Artikel 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenordnung) die folgende Satzung:

### § 1

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen .....
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung der Ev. ... Kirchengemeinde .....
- (3) Sitz der Stiftung ist .....

### § 2

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher Zwecke, der Zwecke der Kunst und Kultur und der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen der diakonischen Arbeit der Ev. ... Kirchengemeinde ..... und ihrer kirchlichen Einrichtungen sowie mildtätiger Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*). Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (*Beispiele*)
  1. die Unterstützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten Kirchen;
  2. die Unterstützung der Kirchenmusik;
  3. die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
  4. die Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen.

## § Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## \_§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Ev. ... Kirchengemeinde..... nach den Vorgaben der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO) verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind zulässig.

## § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und so weit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

## § 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7 Presbyterium

Die Stiftung wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind. Das Presbyterium bildet einen Stiftungsrat und überträgt ihm die in dieser Satzung ~~genannten Aufgaben~~

## **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und darf fünf Mitglieder nicht überschreiten. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ihm gehören folgende Personen an:
  - a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Ev. .. Kirchengemeinde ..., die oder der durch das Presbyterium entsandt wird;
  - b) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums, die von diesem entsandt werden;
  - c) bis zu zwei weitere Mitglieder, die vom Presbyterium berufen werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall  
im Falle des Abs. 1 Buchstabe a mit Beendigung des Amtes,  
im Falle des Abs. 1 Buchstabe b mit Ausscheiden aus dem Presbyterium,  
im Übrigen
  - a) durch Rücktritt, der gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden muss;
  - b) durch Abberufung durch das Presbyterium;
  - c) bei Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 2;
  - d) nach Ablauf der Amtszeit.

Erneute Entsendung bzw. Berufung ist in den Fällen a und d möglich. Bis zur Entsendung bzw. Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben d im Amt.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Presbyterium entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss des Presbyteriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterin/des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind:
  - a) die Empfehlung zur Beschlussfassung im Presbyterium über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;

- b) die Erstellung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium;
- c) die Entscheidung über die Verwendung unbenannter Zuwendungen, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist;
- d) Fundraising, vor allem Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch die oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Stiftungsrates und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## **§ 11 Verwaltung**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt das Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises ..... Dazu gehören vor allem die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabrechnung.

## **§ 12 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Das Presbyterium, der Stiftungsrat und das Kreiskirchenamt unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu Verfügung.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Das Presbyterium kann auf Vorschlag des Stiftungsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

## **§ 14 Änderung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Presbyterium auf Vorschlag des Stiftungsrates die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev. .... Kirchengemeinde ....., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

**§ 15**  
**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ort, Datum

(Siegel der Kirchengemeinde und Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder der Vertretung sowie zweier weiterer Mitglieder des Presbyteriums.)